



SATZUNG
für die ehrenamtliche Integrationsberatung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 17.06.2021 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Elmshorn werden eine oder mehrere Integrationsberaterinnen oder ein oder mehrere Integrationsberater für die Dauer von bis zu zwei Jahren durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Empfehlung des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales bestellt. Die Bestellung soll in jeder ersten Sitzung eines geraden Kalenderjahres erfolgen. Scheidet eine ehrenamtliche Integrationsberaterin oder ein ehrenamtlicher Integrationsberater im laufenden Beststellungszeitraum aus, erfolgt die Bestellung einer Nachbesetzung zunächst nur bis zum nächsten geplanten Turnustermin (erste Sitzung eines geraden Kalenderjahres).

Die Verwaltung bereitet für die Selbstverwaltung nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die zu besetzenden Positionen Vorschläge zur Auswahl vor. In der jeweiligen Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales stellen sich die durch die Verwaltung ausgewählten Kandidierenden vor. Der Ausschuss trifft eine Auswahl und Empfehlung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Die Integrationsberaterin oder der Integrationsberater ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist organisatorisch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister angegliedert.

(4) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Elmshorn die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder den ehrenamtlichen Integrationsberater in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.

(5) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

§ 2
Aufgaben

(1) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund und bietet Einzelfallberatung bei Fragen und Problemen des Alltags, wie beispielsweise

- Hilfe bei Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden,
- Vermittlung/Anmeldung bei Kitas oder Sprachkursträgern,
- Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördenterminen,
- Weiterleitung an zuständige Behörden und Stellen,
- Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.



Die persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Beratungen werden anonym und fortlaufend von der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater erfasst (Monitoring) und dienen dem jährlichen Berichtswesen.

Darüber hinaus leistet die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater finanzielle Unterstützung in Abstimmung mit der Stadt Elmshorn, Amt für Soziales, für Projekte von Institutionen, die zur Integrationsarbeit vor Ort beitragen. In Einzelfällen können auch Dolmetscherkosten übernommen werden (weitere Ausführungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung).

(2) Außerdem pflegt die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater Kontakt mit Vereinen, Verbänden, Elterninitiativen und anderen Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund sowie mit der Interessenvertretung für Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt Elmshorn und stellt ihre bzw. seine ehrenamtliche Arbeit (z. B. im Rahmen geeigneter Veranstaltungen) regelmäßig der Öffentlichkeit bzw. der Zielgruppe vor.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater legt einmal jährlich dem Ausschuss für Gleichstellung und Soziales einen Tätigkeitsbericht vor, der eine Zusammenfassung der wahrgenommenen Aufgaben und einen Ausblick auf die zukünftigen Planungen enthält. Eine Vorlage wird auf Wunsch von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2a **Sprechzeiten**

(1) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater bietet wöchentliche Sprechzeiten (mind. zwei Stunden/pro Woche) an.

(2) Für die Sprechzeiten werden der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater von der Verwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(3) Jeder Ausfall der Sprechzeiten ist der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 **Finanzierung**

(1) Die Stadt Elmshorn stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(2) Aus der Anlage zu dieser Satzung geht hervor, wie die zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden sind.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 100 EUR.

§ 4 **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne eine Genehmigung darf die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.



§ 5
Datenschutzklausel

Zur Abrechnung der Entschädigung zur Betreuung der Ehrenamtlichen im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten der betroffenen Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Haupt- und Rechtsamt, Amt für Finanzen und das Amt für Soziales – zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Anschrift,
- c) Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- d) Geburtsdatum,
- e) Migrationshintergrund/Sprachkenntnisse,
- f) Kontoverbindung.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung für die ehrenamtliche Integrationsberatung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 20.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 22.06.2021

gez.

Hatje
Bürgermeister



Anlage
**zur Satzung für die ehrenamtliche Integrationsberatung
der Stadt Elmshorn**

Handlungsleitfaden zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater stehen im Haushalt Mittel zur Verfügung. Diese dienen der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater zur Durchführung ihrer beziehungsweise seiner Arbeit.
- (2) Die Mittel dürfen nach Freigabe durch die Stadt Elmshorn gem. § 6 dieser Anlage insbesondere für die nachstehend in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, so lange Mittel vorhanden sind.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im angemessenen Verhältnis zu ihrer oder seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss Eigenleistungen erbringen.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet, sich vorab nach anderen Fördermöglichkeiten zu erkundigen und diese ggf. zu beantragen. Die Stadt Elmshorn behält sich vor, auf alternative Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- (6) Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

§ 2

Anträge

- (1) Die Anträge nach § 3 Abs. 1 sind schriftlich bei der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater einzureichen. Ein Vordruck ist auf der Internetseite eingestellt und über die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater sowie über das Amt für Soziales der Stadt Elmshorn zu erhalten.
- (2) Die Antragsstellung ist laufend über das Jahr möglich, solange Mittel vorhanden sind.
- (3) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Kreis oder sonstiger Zuschussgeber) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.

§ 3

Förderungszwecke

- (1) Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind zu zwei Dritteln für die im Zuge der Beratung anfallenden Kosten bzw. im Zuge der Beratung besprochenen Inhalte (Hilfe in besonderen Lebenssituationen) wie beispielsweise
 - Dolmetscherkosten,
 - Fahrtkosten,



- Kosten für einmalige Ausflüge, Aktionen oder Tagesveranstaltungen von Institutionen (Integrationsprojekte oder -veranstaltungen)

zu verwenden.

(2) Ein Drittel der Mittel steht für interne Zwecke (wie beispielsweise Seminare, Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen, Öffentlichkeitsarbeit und Reisekosten) zur Verfügung. Die Mittel werden in Absprache mit dem Amt für Soziales verausgabt.

§ 4

Förderungsfähige Kosten, Abrechnung

(1) Die Stadt ermittelt die förderungsfähigen Kosten anhand von einzureichenden Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten.

(2) Bleiben die endgültigen Kosten nach Einreichung der Schlussrechnung unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(3) Die Stadt behält sich bei der Abrechnung die Einsichtnahme in die Kassenführung der Antragssteller vor.

§ 5

Regelzuwendungen (zu § 4)

(1) Es ist die Förderung von kleineren Maßnahmen vorgesehen. Die Förderungssumme sollte einen Betrag von 200 EUR nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Die anzuerkennenden Kosten sind um evtl. Zuschüsse/Zuwendungen Dritter zu reduzieren.

§ 6

Verfahren

Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater fertigt anhand der eingehenden Anträge einen Vorschlag zur Verwendung der Mittel und legt diese der Stadt Elmshorn, Amt für Soziales, zur Einwilligung vor.

Der Betrag wird mit der Bewilligung angewiesen.